

# **Benutzungsordnung für das Kinderhaus „Storchennest“ in Pfatter**

## **§ 1** **Grundsätzliches**

Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt für die Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Pfatter haben, am Beginn des Kinderhausjahres nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl bis zur zulässigen Höchstgrenze gemäß § 3 geregelt.

## **§ 2** **Anmeldung**

- 1) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit des Kinderhauses möglich. Die Anmeldung ist jeweils für den Beginn eines Kinderhausjahres (September - August) im Februar öffentlich an den Amtstafeln der Gemeinde und in der Tagespresse bekannt zu machen. Für das Kinderhausjahr werden bei Ausschöpfung der Höchstzahl der vorhandenen Kinderhausplätze nur Anmeldungen berücksichtigt, die bis spätestens 31. Mai eingehen. Später eingehende Anmeldungen sind gemäß § 3 in der Vormerkliste einzuordnen.
- 2) Anmeldende sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung, bei der Anmeldung Auskünfte über die Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter [www.pfatter.de/rathaus/datenschutzzinformationen/](http://www.pfatter.de/rathaus/datenschutzzinformationen/).

## **§ 3** **Vergabe der Kinderhausplätze**

Die Vergabe der Kinderhausplätze erfolgt in Absprache mit der Kinderhausleitung und dem Träger nach folgenden Kriterien:

- Kinder eines alleinerziehenden Personensorgeberechtigten
- Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide berufstätig sind  
Berufstätig im Sinne der Benutzungsordnung ist, wer in einem abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht.
- Kinder nach dem höheren Alter
- Kinder in besonderen Lebenslagen

## § 4 Öffnungs- und Buchungszeiten

1. Das Kinderhaus kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind das Kinderhaus regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollten daher für den regelmäßigen Besuch sorgen.
2. Das Kinderhaus ist für **über** 3jährige von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.
3. Die Mindestbuchungszeit für **über** 3jährige beträgt 4,5 Stunden, täglich von Montag bis Freitag.
4. Die Kernzeit ist von 8.00 bis 12.00 Uhr.
5. Dieser Zeitraum muss gebucht werden. Davor und danach kann im Rahmen der Öffnungszeiten dazu gebucht werden.
6. Das Kinderhaus ist für **unter** 3jährige von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
7. Die Mindestbuchungszeit für **unter** 3jährige beträgt 15 Stunden wöchentlich an mindestens 3 verbindlich genannten Tagen.
8. Die Kernzeit ist von 8.30 bis 11.30 Uhr.
9. Dieser Zeitraum muss gebucht werden. Davor und danach kann im Rahmen der Öffnungszeiten dazu gebucht werden.
10. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
11. Änderungen bezüglich der Buchungszeiten sind nach Rücksprache mit der Kinderhausleitung bis zum 25. des vorhergehenden Monats möglich.

## § 5 Aufnahme

- 1) Aufnahmen sind grundsätzlich über das ganze Kinderhausjahr möglich.
- 2) In den Monaten Dezember, Juli und August finden keine Aufnahmen statt.
- 3) Hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren ist die Aufnahme eines Kindes sowie der Austritt aus dem Kinderhaus jeweils nur zum ersten bzw. zum letzten Kalendertag eines Monats möglich.

Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Pfatter haben, können nur nach Rücksprache mit dem Träger aufgenommen werden.

- 4) Die Personenberechtigten, deren Kinder ab September das Kinderhaus besuchen, sind von der Aufnahme und der Eingliederung in die Gruppen im Laufe der ersten Juni-Woche zu verständigen.
- 5) Kinder, die später aufgenommen werden sollen, werden 3 Monate vor Aufnahme benachrichtigt.
- 6) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste gemäß den Bestimmungen des § 1 eingetragen und benachrichtigt.

## **§ 6** **Schließtage**

Die Schließtage werden zu Beginn des Kinderhausjahres festgelegt und bekannt gegeben.

## **§ 7** **Verpflegung**

Kinder, die das Kinderhaus besuchen, erhalten im Kinderhaus - sofern gewünscht - ein Mittagessen gegen Bezahlung gemäß § 14.

## **§ 8** **Krankheit, Anzeige**

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten lt. Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen das Kinderhaus gemäß den Richtlinien des § 34 IfSG nicht besuchen.

Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Kinderhaus von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.

Die Kinderhausleitung ist verpflichtet, Name und Adresse der erkrankten Kinder an das Gesundheitsamt zu melden.

Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kinderhauses kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

Medikamentengabe:

Grundsätzlich ist das Personal nicht berechtigt, aber auch nicht verpflichtet, Medikamente (darunter fällt z.B. auch Sonnencreme) zu verabreichen.

In Einzelfällen kann das Personal nach Rücksprache mit allen Beteiligten die Medikamentengabe übernehmen.

## § 9

### Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn
  - innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass das Kinderhaus für die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht geeignet ist.
  - aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist.
  - das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat.
  - das Kind innerhalb des laufenden Kinderhausjahres (Beginn 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat.
  - die Personenberechtigten wiederholt gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben.
  - die Personenberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze (Konzeption) des Kinderhauses missachten.
  - die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde.
- 2) Zum Ende des Kinderhausjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 10

### Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- 1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 11 Kinderhausjahr

Das Kinderhausjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## § 12 Unfallversicherung

Für Besucher des Kinderhauses besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Reichsversicherungsordnung.

## § 13 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe (Begrüßung) des Kindes durch eine erziehungsberechtigte Person zu Beginn der Betreuungszeit und endet mit der persönlichen Abholung (Verabschiedung) des Kindes beim Personal durch eine erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Person vor Beendigung der Betreuungszeit.

Sollte das Kinderhauspersonal den Eindruck haben, dass eine abholberechtigte Person nicht in der Lage ist das Kind abzuholen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) und daraus eine Gefährdung des Kindes entstehen könnte, kann das Personal die Abholung verweigern.

Die Personensorgeberechtigten sind zu informieren.

Sollen Kinder das Kinderhaus vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kinderhausleitung. Diese kann im Einzelfall die Einwilligung verweigern.

Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Die Aufsichtspflicht des für die Busbegleitung zuständigen gemeindlichen Personals beginnt mit dem Einsteigen der den Bustransport nutzenden Kinder und endet mit dem Aussteigen der Kinder aus dem Bus.

## § 14 Gebühren

<u>Über 3jährige</u>		
Durchschnittlich, tägliche Buchungszeit		monatlicher Beitrag
4,5-5 Std.		67,50 €
5-6 Std.		90,- €
6-7 Std.		105,- €
7-8 Std.		120,- €

8-9	Std.	135,-	€
	<b>Unter</b> 3jährige		
	Durchschnittlich, tägliche Buchungszeit		monatlicher Beitrag
2-3	Std.	135,-	€
3-4	Std.	180,-	€
4-5	Std.	225,-	€
5-6	Std.	270,-	€
6-7	Std.	315,-	€

Halbstündliche Buchungen sind möglich.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate (September bis August) zu bezahlen.

Die Essensbeiträge sind für 11 Monate zu bezahlen und werden als Pauschale monatlich erhoben.

<b>Über</b>	3jährige	3,-	€	pro Essen
<b>Unter</b>	3jährige	2,50	€	pro Essen

Das Spielgeld wird auf 5,- € monatlich festgesetzt.

Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Zuschüsse des Freistaates Bayern, die dieser für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf das Besuchsgeld nach § 14 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des Besuchsgeldes begrenzt. Ein darüber hinausgehender Förderbetrag (Zuschuss) verbleibt bei dem Träger.

## **§ 15**

### **Übernahme der Besuchsgebühren im Rahmen der Sozialhilfe durch das Kreisjugendamt**

Anträge auf eine Übernahme oder Teilübernahme des Besuchsgeldes aus sozialen Gründen sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich, werden dort bearbeitet und an das Kreisjugendamt weitergeleitet.

## **§ 16**

### **Fälligkeit**

Das Besuchsgeld, Spielgeld sowie die Essensbeiträge werden bei erteilter Einzugsermächtigung per Lastschrift am 15. des Monats durch die Verwaltung der Gemeinde Pfatter eingezogen. Bareinzahlungen sind nicht zulässig.

## § 17 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 15) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

## § 18 Kindergartentransport - Entgelt

Für die Beförderung der Kinder besteht grundsätzlich keine Verpflichtung seitens der Gemeinde. Kinder aus dem Gemeindebereich Pfatter, mit Ausnahme vom Ortsteil Pfatter, werden durch den gemeindlichen Schulbus solange befördert, wie dies mit schulischen Belangen vereinbar ist.

Für jedes zu befördernde Kindergartenkind wird für die Monate September bis Juli ein monatliches Beförderungsentgelt in Höhe von 20,- € bzw. 10,- € für die einfache Beförderung verlangt.

## § 19 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Datum vom 01.09.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Gemeinde Pfatter  
Pfatter, 01.09.2016

Koch,  
1. Bürgermeister